



Leitfaden für Integrationsplätze in Kindertageseinrichtungen

Stand: Juli 2021

Herausgeber:

**Bezirk Mittelfranken in Zusammenarbeit mit den
Jugendämtern im Bezirk Mittelfranken sowie der
Regierung von Mittelfranken**

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung:	3
2. Rechtliche Grundlagen	4
3. Personenkreis	4
4. Zuständigkeiten Bezirk Mittelfranken oder Jugendamt	4
5. Antrag auf Eingliederungshilfe für den Besuch einer (integrativen) Kindertageseinrichtung	5
5.1 Antragsverfahren beim Bezirk Mittelfranken	5
5.2 Antragsverfahren bei den Jugendämtern	7
6. Leistungs- und Vergütungsvereinbarung der Träger der Kindertageseinrichtung mit dem Sozialleistungsträger/Kostenträger	8
7. Leistungen des Freistaats Bayern, der Kommune und des Trägers der Eingliederungshilfe	8
7.1 Freistaat Bayern und Kommunen	8
7.2 Bezirk Mittelfranken	9
7.3 Jugendämter	10
8. Qualitätsstandards und Qualitätsebenen	10
8.1 Fachdienst	10
8.2 Wesentliche Qualitätsebenen für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen	11
9. Möglichkeiten und Grenzen	12
10. Vernetzung	13
11. Schlussbemerkung	13
12. Mitwirkende	14
13. Ansprechpartner	14
14. Anhang – Arbeitshilfe für die Einzelintegration in Kitas	15

1. Einleitung:

Inklusion beginnt, wenn Vielfalt als Chance wahrgenommen wird. Die Schaffung einer wertschätzenden Lernatmosphäre in Kindertageseinrichtungen ist eine wichtige Grundlage für eine gesellschaftliche Zukunft, in der die Vielfalt keine Ausnahme, sondern Normalität ist und Unterschiedlichkeit als positiv verstanden wird.

Viele Kindertageseinrichtungen haben sich in den letzten Jahren auf den Weg gemacht, Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam zu betreuen. Integrativ zu arbeiten bzw. inklusiv zu denken bedeutet, dass sich Einrichtungen nach ihren Möglichkeiten für die individuellen Bedürfnisse der Kinder öffnen und Barrieren abbauen. Die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu der Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention. Um Kindern entsprechend ihrem Hilfebedarf eine gleichberechtigte Teilhabe in Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen, können verschiedene gesetzliche Leistungen in Anspruch genommen werden, z. B. individuelle Hilfen zur Förderung oder auch finanzielle Mittel zur Verbesserung der Rahmenbedingungen und der personellen Ausstattung.

Dieser Leitfaden soll eine Orientierungshilfe für Träger und Leitungen von Kindertageseinrichtungen, sowie für alle im Prozess beteiligten Fachkräfte sein, in dem er die rechtlichen Grundlagen aufzeigt, Überblick über Leistungen und Fördermöglichkeiten gibt und Verfahrensabläufe deutlich macht. Ziel ist es Kinder/Jugendliche mit (und ohne) oder drohender Behinderung adäquat und wohnortnah zu versorgen.

Es werden außerdem Empfehlungen zur Strukturqualität und zur Prozessqualität gegeben und die örtliche Kooperation und mögliche Vernetzungen aller beteiligten Stellen angeregt. Der Leitfaden möchte eine Orientierungshilfe sein um eine gute Zusammenarbeit aller Beteiligten

- Kinder - Kita – Eltern – Bezirk – Jugendamt – Fachdienste – Schule -

zu ermöglichen.

Der Leitfaden für Integrationsplätze von Kindern in Kindertageseinrichtungen ist in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern des Regierungsbezirkes Mittelfranken und dem Bezirk Mittelfranken sowie der Regierung von Mittelfranken entstanden.

2. Rechtliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch - SGB IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- Sozialgesetzbuch - SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe
- Bayerisches Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch (AGSG)
- Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz – BayKiBiG
- Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes – AVBayKiBiG

3. Personenkreis

Der Personenkreis bezieht sich auf alle Kinder, bei denen eine nicht nur vorübergehende wesentliche geistige, körperliche und/oder seelische Behinderung vorliegt und die dadurch in Ihrer Teilhabe beeinträchtigt sind (im Sinne des § 99 SGB IX und/oder § 35 a SGB VIII).

4. Zuständigkeiten Bezirk Mittelfranken oder Jugendamt

Je nach Behinderung und Alter des Kindes ist das jeweilige Jugendamt oder der Bezirk Mittelfranken zuständig.

Zuständigkeit des Bezirks Mittelfranken	Zuständigkeit des jeweiligen Jugendamtes
<ul style="list-style-type: none">• Bis zum Schuleintritt für Kinder mit einer nicht nur vorübergehenden wesentlichen geistigen, körperlichen und/oder seelischen Behinderung• Ab dem Schuleintritt für Kinder (bis max. 14 Jahre) mit einer nicht nur vorübergehenden geistigen, körperlichen oder Mehrfachbehinderung	<ul style="list-style-type: none">• Ab Schuleintritt für Kinder/Jugendliche mit einer nicht nur vorübergehenden seelischen Behinderung

5. Antrag auf Eingliederungshilfe für den Besuch einer (integrativen) Kindertageseinrichtung

Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderhort, Haus für Kinder

Der Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe sollte beim zuständigen Kostenträger gestellt werden, in dessen zuständigen Bereich das jeweilige Kind wohnt. Die Antragsstellung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten.

5.1 Antragsverfahren beim Bezirk Mittelfranken

Im Rahmen der Eingliederungshilfe kann der Bezirk Mittelfranken für Kinder, die nicht nur vorübergehend wesentlich behindert bzw. von solch einer Behinderung bedroht sind, in einer Kindertageseinrichtung die nachfolgend genannten Leistungen übernehmen:

- Entgelt basierend auf 10 Fachdienststunden oder
- Entgelt basierend auf 50 Fachdienststunden.

Erläuterung der jeweiligen Verwaltungsverfahren für die beiden Entgelte:

Entgelt basierend auf 10 Fachdienststunden jährlich:

Das Entgelt basierend auf 10 Fachdienststunden ist vom Bezirk Mittelfranken für folgenden Personenkreis gedacht:

1. Kinder, deren Eingliederungshilfebedarf in der integrativen Kindertageseinrichtung durch 10 Fachdienststunden gedeckt werden kann.
2. Kinder, die bereits Leistungen der interdisziplinären Frühförderung erhalten bzw. isolierte Heilpädagogische Leistungen und deren Eingliederungshilfebedarf in der integrativen Kindertageseinrichtung durch 10 Fachdienststunden gedeckt werden kann.

Für Kinder, die Leistungen der interdisziplinären Frühförderung erhalten, und deren Bedarf an Eingliederungshilfe im Kindergarten durch das auf 10 Fachdienststunden basierende Entgelt nicht gedeckt werden kann, kann auch das Entgelt basierend auf 50 Fachdienststunden bewilligt werden. Um den Bedarf in den Einzelfällen prüfen zu können, ist allerdings vom Kindergarten und der Frühförderstelle ein ausführlicher Entwicklungsbericht erforderlich. In den Berichten ist insbesondere darauf einzugehen, warum trotz der geplanten parallelen Förderung keine Doppelförderung vorliegt.

- Antragstellung der Personensorgeberechtigten auf Eingliederungshilfe in einer integrativen Kindertageseinrichtung beim Bezirk Mittelfranken im Umfang von 10 Fachdienststunden. Der Antrag kann sowohl formlos oder mit dem auf der Homepage des Bezirks Mittelfranken hinterlegten Formblattantrag erfolgen, siehe hierzu:

Internetseite Bezirk Mittelfranken => Rubrik Soziales => Downloads => Integrative Kindertageseinrichtungen=> Antrag auf Eingliederungshilfe in einer integrativen Kindertageseinrichtung

- Falls beim Bezirk Mittelfranken noch keine ärztlichen Unterlagen über das Kind vorliegen sollten, werden die Personensorgeberechtigten mit einem entsprechenden Anschreiben gebeten, sich durch ein ärztliches Zeugnis von einem Kinderarzt bestätigen zu lassen, dass ihr Kind wesentlich körperlich-, geistig-, seelisch- oder mehrfachbehindert ist oder von einer solchen Behinderung bedroht ist. Das ärztliche Zeugnis muss weiter bestätigen, dass die vorhandenen Defizite nicht innerhalb von 6 Monaten beseitigt werden können oder bereits seit mehr als 6 Monaten bestehen und Therapien stattgefunden haben. Mit dem Anschreiben wird den Eltern der Vordruck des ärztlichen Zeugnisses übersandt und vom Bezirk Mittelfranken zugesichert, die Gebühren in Höhe von 30 € für die Erstellung des ärztlichen Zeugnisses zu übernehmen. Das Anschreiben ist dem Arzt von den Eltern als „Kostenzusicherung“ vorzulegen, welcher dann die Gebühren direkt mit dem Bezirk Mittelfranken abrechnet.
- Nach Eingang des ärztlichen Zeugnisses, mit welchem die Personenkreiszugehörigkeit des Kindes und die Notwendigkeit der beantragten Leistungen bestätigt werden, wird vom Bezirk Mittelfranken ein entsprechender Kostenübernahmebescheid erlassen. Der Träger der Einrichtung erhält eine Kostenzusicherung.
- Ein Bericht der Kindertageseinrichtung ist im Regelfall nicht erforderlich. Diese muss lediglich spätestens 3 Monate nach Maßnahmenbeginn einen Förderplan vorlegen. Für den Förderplan sollte das Formblatt des Bezirks Mittelfranken „Entwicklungsbericht/Förderplan“ verwendet werden. Dieses steht auf der Homepage des Bezirks zum Download zur Verfügung (Bezirk Mittelfranken => Soziales => Downloads => Integrative Kindertageseinrichtungen =>Entwicklungsbericht/Förderplanung für Kindertagesstätten).
- Bei Weitergewährungsanträgen wird vom Bezirk Mittelfranken ggf. ein ärztliches Zeugnis angefordert werden (Verfahren wie bei Neuanträgen). Eine Ausnahme hiervon ist z. B., dass ein Kind zu Beginn der Schulpflicht nicht eingeschult wird, dann genügt eine Kopie des Schulrückstellungsbescheides und die formlose Mitteilung, dass die Eingliederungshilfe um den Rückstellungszeitraum verlängert werden soll.
- Entwicklungsberichte sind von der Einrichtung nur dann vorzulegen, wenn diese direkt vom zuständigen Sachbearbeiter darum gebeten werden. Dies kann z. B. bei einem Wechsel in
- eine Heilpädagogische Tagesstätte der Fall sein. Ein Abschlussbericht ist nur erforderlich, wenn ein Kind mit Schulbeginn weitere Leistungen der Eingliederungshilfe benötigt. Der Bericht wird dann ggf. im Einzelfall angefordert.

Entgelt basierend auf 50 Fachdienststunden:

- Beantragung der Hilfe durch die Eltern mit Formblattantrag oder auch formlos. Mit dem Antrag sollten von den Eltern vorhandene ärztliche Unterlagen übersandt werden.
- Vorlage eines Berichtes der integrativen Kindertageseinrichtung, in welchem die Bedarfe des Kindes geschildert werden. Für den Bericht sollte das Formblatt des Bezirks Mittelfranken „Entwicklungsbericht/Förderplanung“ verwendet werden.
- Prüfung der Personenkreiszugehörigkeit und des Bedarfes des Kindes durch den Bezirk Mittelfranken anhand der eingereichten Unterlagen. In Einzelfällen ggf. im Rahmen einer Personenkonferenz oder durch einen Honorararzt des Bezirks Mittelfranken.
- Bei Verlängerungsanträgen sind immer Entwicklungsberichte der Einrichtungen erforderlich, ebenso wie beim Ausscheiden ein Abschlussbericht. Auch für diese Berichte sollte das beiliegende Formblatt verwendet werden.

5.2 Antragsverfahren bei den Jugendämtern

Für das Jugendamt sind die Anspruchsvoraussetzungen in § 35 a SGB VIII geregelt:

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Zu Ziffer 1 ist eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen, die Teilhabe (Ziff. 2) wird durch das Jugendamt geprüft.

Das Jugendamt prüft individuell die Leistungsvoraussetzungen und fordert ggf. weitere Unterlagen an. Ein Antragsformular erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Jugendamt.

6. Leistungs- und Vergütungsvereinbarung der Träger der Kindertageseinrichtung mit dem Sozialleistungsträger/Kostenträger

Grundsätzliche Voraussetzung für die Bewilligung der Leistungen der Eingliederungshilfe für ein Kind ist, dass eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit der jeweiligen Kindertageseinrichtung abgeschlossen ist. Darin werden Leistungen geregelt, die der Leistungserbringer sicherzustellen hat.

Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung des Bezirks Mittelfranken basiert auf der bayrischen Rahmenleistungsvereinbarung, siehe hierzu:

https://www.lagoefw.de/fileadmin/redakteure/Landesentgelt/Leistungsvereinbarung/2016_II.7_Bay_Rahmenleistungsvereinbarung_T-K-KITA.pdf,

https://www.lagoefw.de/fileadmin/redakteure/Landesentgelt/Leistungsvereinbarung/2016_II.7_C_Anlage_Protokollnotiz_Bay_Rahmenleistungsvereinbarung_T-K-Kita_21_06_2016.pdf.

Dort finden Sie eine detailliertere Beschreibung über die Voraussetzung sowie die Art und den Umfang der Leistung.

7. Leistungen des Freistaats Bayern, der Kommune und des Trägers der Eingliederungshilfe

7.1 Freistaat Bayern und Kommunen

Grundsätzliche Voraussetzung für die Abrechnung des Gewichtungsfaktors 4,5 ist, dass zwischen den Trägern der Kindertageseinrichtungen und dem Bezirk Mittelfranken bzw. den Jugendämtern eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung besteht.

Die kindbezogene Förderung erhöht sich bei einem Kind mit Eingliederungshilfeanspruch, der durch einen Kostenübernahmebescheid des Bezirks Mittelfranken/des zuständigen Jugendamtes festgestellt ist, auf den Faktor 4,5 (Art. 21 Abs. 5 S. 2 Nr. 4 BayKiBiG). Diese Erhöhung des Förderfaktors kann für die Mehrung von Personal und/oder für die Reduzierung der Gruppen eingesetzt werden.

Für Kinder, für die bereits ein Antrag auf Eingliederungshilfe gestellt wurde (über den der Bezirks Mittelfranken/das zuständige Jugendamt jedoch noch nicht entschieden hat), kann für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten eine Förderung mit dem Faktor 4,5 in KiBiG.web eingetragen werden, sofern der Träger der Einrichtung mit dem Bezirk Mittelfranken bereits eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung geschlossen hat und Leistungen hieraus erbracht werden (Art. 21 Abs. 5 S. 2 Nr. 5 BayKiBiG). Dies ist der Fall, wenn die Einrichtung bereits ein Kind oder mehrere Kinder mit Behinderung betreut. Diese Regelung trägt einerseits zur Planungssicherheit des Trägers der Einrichtung bei, andererseits soll vermieden werden, dass wertvolle Zeit für eine individuelle Förderung des Kindes verloren geht. Sollte über den Antrag abschlägig verbeschieden werden, ist die Zahlung

des höheren Gewichtungsfaktors einzustellen. In diesem Zusammenhang wird auf § 26 Abs. 1 Satz 1 AVBayKiBiG (Wirksamwerden von Änderungen) hingewiesen.

Faktor X:

Der Faktor X ist über die Kommune zu beantragen und ist eine freiwillige Förderung der jeweiligen Kommune. Von dem Gewichtungsfaktor 4,5 kann bei integrativen Kindertageseinrichtungen zur Finanzierung des höheren Personalbedarfs im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde nach oben abgewichen werden.

Bitte setzen Sie sich bei Fragestellungen diesbezüglich mit ihrer örtlichen zuständigen Fachaufsicht und Fachberatung in Verbindung.

7.2 Bezirk Mittelfranken

Bei den Leistungen des Bezirks Mittelfranken handelt es sich um keinen Bestandteil der Finanzierung der Kindertageseinrichtung nach dem BayKiBiG, sondern um zusätzliche Leistungen der Eingliederungshilfe, die für die Förderung/Betreuung der jeweiligen Kinder mit Behinderung einzusetzen sind.

Der Bezirk Mittelfranken bewilligt auf Grundlage der Bedarfe des Kindes mit Behinderung im Rahmen der Eingliederungshilfe ein Entgelt basierend auf 10 oder auf 50 Fachdienststunden. Die Entgelte umfassen folgende Leistungen:

Entgelt basierend auf 10 Fachdienststunden:

Mit dem Entgelt wird eine Personalausstattung, die der Erhöhung des Gewichtungsfaktor von 4,5 nach Art. 21 Abs. 5 Satz 2 BayKiBiG bei einer **durchschnittliche Buchungszeit von 4 Stunden** auf 5,5 entspricht (mindestens 1,3 Betreuungspersonalstunden je Kind je Woche), finanziert. Darüber hinaus wird ein Fachdienst in einem Umfang von **10 Stunden pro Jahr** und leistungsberechtigtem Kind finanziert.

Beide Entgelte beinhalten eine Sachkostenpauschale in Höhe von jährlich 100 € für den behinderungsbedingten Mehraufwand der Kinder (insbesondere Spiel- und Lernmaterial).

Entgelt basierend auf 50 Fachdienststunden:

Mit dem Entgelt wird eine Personalausstattung, die der Erhöhung des Gewichtungsfaktor von 4,5 nach Art. 21 Abs. 5 Satz 2 BayKiBiG bei einer **durchschnittliche Buchungszeit von 6 Stunden** auf 5,5 entspricht (mindestens zwei Betreuungspersonalstunden je Kind je Woche), finanziert. Darüber hinaus wird der Kindertageseinrichtung ein Fachdienst in einem Umfang von mindestens **50 Stunden pro Jahr** finanziert.

Grundsätzlich umfasst eine **Fachdienststunde** 60 Minuten, wovon mindestens 45 Minuten direkt an der Arbeit mit dem Kind verwendet werden und die 15 Minuten für indirekte Arbeit am Kind z.B. Dokumentation und Elterngespräche.

7.3 Jugendämter

Die Leistungen werden nach den individuellen Bedürfnissen des Kindes vereinbart.

Fachdienst

Das Jugendamt legt nach der Bedarfslage des Kindes fest, ob und in welcher Stundenhöhe ein Fachdienst gewährt wird. Die Entscheidung darüber trifft jedes Jugendamt in eigener Zuständigkeit.

8. Qualitätsstandards und Qualitätsebenen

8.1 Fachdienst

Aufgaben des Fachdienstes:

Der Bezirk Mittelfranken ist an den Bayrischen Rahmenleistungsvereinbarung T-K-Kita gebunden. Die Kindertageseinrichtung kann den Fachdienst selbst einstellen oder einen externen Fachdienst beauftragen. Entsprechend liegt die Verantwortung und Steuerung der Fachdienststunden bei der Kindertageseinrichtung und sollte vorwiegend in Kleingruppen praktiziert werden.

Nach der bayrischen Rahmenleistungsvereinbarung qualifiziert sich der Fachdienst durch entsprechende behindertenspezifische Ausbildung und Erfahrungen in einschlägigen Fachdisziplinen wie z.B. Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Sonderpädagogik, Psychologie. Weitere Qualifikationen können auf Anfrage beim Bezirk Mittelfranken eingesetzt bzw. eingestellt werden.

Auszug aus der bayerischen Rahmenleistungsvereinbarung:

Fachdienstleistungen für das Kind im Hinblick auf die Kita/Gruppe sind:

- Förderplan (Mitwirkung bei der Erstellung und Fortschreibung, Umsetzung der Ziele gemeinsam mit dem pädagogischen Personal in Bezug auf Teilhabe)
- Beobachtung des Kindes im Kita-Alltag
- begleitende und unterstützende Angebote zur Teilhabe im Kita-Alltag
- Teilhabe am gemeinsamen Spiel: Spielbegleitung, Spielanbahnung in der Gruppen- bzw. Kleingruppensituation
- Beratung und Unterstützung bei der Auswahl und Bereitstellung von speziellen Arbeitsmaterialien
- individuelle Begleitung und Förderung im Kita-Alltag
- Transfer, Überprüfung, und Weiterführung der Förder- und Therapieangebote im Kontext der Kita
- Kooperation mit Schulen in Zusammenarbeit mit der Kita-Leitung

Fachdienstleistungen im Hinblick auf das Team:

- Einzelfallbesprechung unter behinderungsspezifischen und inklusionsbezogenen Gesichtspunkten
- Die übrige Zeit steht für Teamberatung, Elternarbeit, Kooperation, Dokumentation zur Verfügung.

8.2 Wesentliche Qualitätsebenen für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen

Kinder mit höherem Unterstützungsbedarf sind auf eine hohe pädagogische Qualität angewiesen. Bei der inhaltlichen Erarbeitung von Qualitätsmerkmalen einer inklusiven Kindertageseinrichtung ist eine Gliederung nach unterschiedlichen Qualitätsebenen hilfreich sein:

Strukturqualität – Prozessqualität – Ergebnisqualität

Zur Strukturqualität (Rahmenbedingungen) gehören unter anderem:

- Gruppenstärke
- Gruppenzusammensetzung
- Personelle Besetzung
- Qualifikation des pädagogischen Personals
- Fachdienst
- Räumlichkeiten / Material
- etc.

In der Prozessqualität (Art und Weise der Leistungen) bilden sich vor allem die konzeptionellen Inhalte ab:

- Pädagogischer Ansatz
- Interaktionsqualität
- Eingewöhnung
- Gruppenprozesse
- Einstellung des Teams (Haltung, Menschenbild)
- Bildung- und Erziehungspartnerschaft
- Tagesstruktur
- sowie Instrumente der Beobachtung und Dokumentation, Förder- bzw. Hilfepläne und die Vernetzung mit Fachdiensten und Frühförderstellen
- etc.

Bei der Ergebnisqualität (Effekte)

Im Anhang (vom Kita-Bereich der Stadt Nürnberg erarbeitete Arbeitshilfe zur praktischen Erarbeitung der Qualitätsebenen) dieses Leitfadens finden Sie Anregungen, wie die Veränderungen in der Einrichtung sichtbar gemacht werden, vor allem aber die Entwicklungsschritte des einzelnen Kindes. Hierzu bedarf es Instrumente in Form von Beobachtungsbögen und ggf. Hilfeplänen.

Die Bayerische Rahmenleistungsvereinbarung T-K-Kita, welche von der Einrichtung mit dem Bezirk bzw. dem Jugendamt abzuschließen ist, regelt u. a. die Sicherstellung der Qualität der Leistungen.

9. Möglichkeiten und Grenzen

Die gemeinsame Betreuung von Kinder mit und ohne Behinderung ist eine gesetzliche und gesellschaftliche Verpflichtung (UN Behindertenrechtskonvention). Aber auch hinsichtlich des zu erfüllenden Inklusionsauftrages nach BayKiBiG sollten sich Einrichtungen mit dem Thema Integration und Inklusion auseinandersetzen. Nur so kann eine offene Haltung gelebt und Fachlichkeit demonstriert werden.

Im Austausch mit den Eltern sollte die Kindertageseinrichtung immer ausführlich über die Betreuungsmöglichkeiten informieren. Die Betreuung des Kindes erfolgt immer unter der Voraussetzung der gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung und den daraus resultierenden Möglichkeiten und Grenzen. Eltern müssen über das Leistungsspektrum der Einrichtung informiert werden und gleichzeitig müssen sie ihre Vorstellungen und Wünsche formulieren können. Prinzipiell ist es wichtig, dass Kindertageseinrichtung und Eltern in ihren Vorstellungen über Bildung und Betreuung weitgehend übereinstimmen.

Es besteht daher auch die Möglichkeit, dass im Verlauf der Beantragung einer Einzelintegration deutlich wird, dass die Vorstellungen der Eltern und / oder die Einschränkungen des Kindes nicht mit den räumlichen bzw. personellen Voraussetzungen oder Möglichkeiten des Trägers bzw. des Teams übereinstimmen. Hier gilt es, gemeinsam mit Eltern, pädagogischem Team, Fachdiensten und Träger zu reflektieren und zu prüfen, ob es für das Kind einen passenderen Betreuungsplatz in einer anderen Einrichtung gibt. Bei einer entsprechenden Entscheidung gilt, den Übergang aktiv mitzugestalten und pädagogisch zu begleiten

10. Vernetzung

Eine Vernetzung mit der im Sozialraum tätigen Einrichtungen und Dienste, die Hilfe und Unterstützung für Familien und Kinder anbieten, wird als sinnvoll und notwendig erachtet.

Dazu gehören z.B.

- Familienberatungsstellen
- Frühförderung
- Offene Behindertenarbeit
- Kinderärzte
- Medizinische Hilfen wie Logopädie, Ergotherapie, ...
- Bei Pflegebedürftigkeit die Pflegekassen
- Krankenkassen bei Hilfsmitteln
- MSH – Mobile Sonderpädagogische Hilfe und MSD – Mobiler Sonderpädagogischer Dienst.

MSH agiert im vorschulischen Bereich. Die Aufgaben umfassen die Entwicklung von Kindern mit Entwicklungsrisiken zu diagnostizieren, Förderung der Kinder, Beratung von Erziehungsberechtigten und Erziehern im Kindergarten, Koordinierung von notwendigen Maßnahmen sowie die Förderung des Kindergartenpersonals. Zuständig ist die Regierung von Mittelfranken.

(https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufgaben/40030/40092/eigene_leistung/e1_00170/index.html)

Die Aufgaben des MSD betrifft den Regelschulbetrieb. Diese umfassen die Entwicklung von Kindern mit Entwicklungsrisiken zu diagnostizieren, Förderung der Kinder, Beratung von Erziehungsberechtigten und Erziehern im Kinderhort, Koordinierung von notwendigen Maßnahmen sowie die Förderung des betreuenden Personals. Ein Antrag kann über die Schule gestellt werden.

Die Vernetzung kann auch auf fachlicher Ebene sowie auf politischer bzw. gesellschaftlicher Ebene erfolgen wie z.B. Teilnahme an entsprechenden Arbeitskreisen, Pflege bei den Kontakten zu Ausbildungsstätten um auch die Gesellschaft für die Integration behinderter oder von Behinderung bedrohte Kinder zu sensibilisieren.

11. Schlussbemerkung

Wir hoffen Ihnen durch die in diesem Leitfaden enthaltenen Informationen Mut gemacht zu haben, sich mit Ihrem Team und Ihrer Einrichtung auf den Weg zu machen.

Uns ist im Laufe des Prozesses der Erarbeitung dieses Leitfadens auch wieder bewusst geworden, wie komplex der Prozess ist, bis eine Einzelintegration für ein Kind bewilligt ist. Daher hoffen wir, dass Ihnen durch unseren Leitfaden die Aufnahme und Betreuung von Kindern mit Behinderungen in Zukunft etwas leichter fallen wird.

Wir wünschen Ihnen viel Kraft und Motivation auf ihrem Weg zu inklusiven Kindertageseinrichtungen und bedanken uns ganz herzlich für Ihre engagierte Arbeit mit den Kindern.

12. Mitwirkende

- Bezirk Mittelfranken
- Stadt Erlangen
- Stadt Nürnberg
- Landratsamt Ansbach
- Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim
- Landratsamt Nürnberger Land
- Staatliche Schulämter im Landkreis und in der Stadt Ansbach
- Regierung von Mittelfranken

13. Ansprechpartner

Für Anregungen und Fragen zu diesem Leitfaden können Sie sich gerne wenden an:
sozialreferat@bezirk-mittelfranken.de

14. Anhang – Arbeitshilfe für die Einzelintegration in Kitas

Ein Rat vorneweg:

Bitte scheuen sie sich nicht bei Unsicherheiten bzgl. der Entwicklung eines Kindes oder wenn es um einen möglichen Förderbedarf eines Kindes geht, entsprechende Beratung und Unterstützung einzuholen. Dazu können Sie sich jederzeit an die Frühförderstellen, die mobilen sonderpädagogischen Hilfen (MSH) und/oder die sozialen Fachdienste der Jugendämter in Ihrer Nähe wenden. Auch Ihre Fachberatung bzw. zuständige Fachaufsicht im Jugendamt bzw. im Landratsamt hilft Ihnen gerne weiter!

Gleichzeitig ist es notwendig, zu den Eltern eine vertrauensvolle Beziehung aufzubauen und sensibel mit deren Bedürfnissen und Gefühlen umzugehen. Bevor Sie konkrete Fragestellungen zum Entwicklungsstand des Kindes mit Dritten bspw. einem Fachdienst besprechen, der nicht bei der Einrichtung angestellt ist, möchten, ist es notwendig, sich von den Eltern schriftlich deren Einverständnis zur Fallbesprechung geben zu lassen.

Wenn bereits feststeht, dass ein Kind in Ihrer Kita Einzelintegration erhalten soll, dann ist es wichtig, sich Zeit im Team zu nehmen, um gemeinsam die Gegebenheiten vor Ort zu reflektieren und notwendige Vorbereitungen zu treffen.

Prozessschritte bzw. Themenkomplexen zu Einzelintegration in Kitas:

Vorbereitungsphase „Inklusion beginnt in den Köpfen“	<ul style="list-style-type: none">• Beratungsgespräche: Träger mit Kita-Leitung, Team sowie der zuständigen Fachberatung → Bereitschaft ALLER Akteure, integrativ zu arbeiten; Identifikation der Leitung (Multiplikator für das Team)• Einbeziehung des Elternbeirats (noch ohne Einzelfall-Bezug)• Kontaktaufnahme zu: Kommune, Fachberatung, Fachdienst (Frühförderstelle, Förderzentrum, Therapeuten), Aufsichtsbehörde (ggf. Stellungnahme an den Bezirk), Bezirk/Jugendamt (Kostenübernahme) → Schweigepflichtentbindung• Erstellung Leistungsbeschreibung• Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit Bezirk/Jugendamt
Auseinandersetzung mit der Zielsetzung Inklusion/ Integration „Zugänge und Teilhabe schaffen“	<ul style="list-style-type: none">• Mit dem gesamten Team, dem Träger und dem Elternbeirat• Zusammenarbeit mit der Fachberatung und Fachdienst: Beratung und Information des Teams• Förderung einer gemeinsamen „Integrationsphilosophie“ bei den päd. Fachkräften (BEP 2012) sowie Information an alle Teammitglieder über die Art der Beeinträchtigung

	<p>(spezifische Aspekte) → Bereitschaft, Offenheit, kollegiale Unterstützung, Informationsfluss als basales Element!</p> <ul style="list-style-type: none"> • wie werden individuelle Bedürfnisse erkannt? Wie kann eine individuelle Förderung des Kindes/der Gruppe aussehen?
<p>Überprüfung der Betriebs- erlaubnis</p> <p>„Das Wohl aller Kinder in der Kita gewährleisten“</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gibt es Einschränkungen? • Mitteilung an die Aufsichtsbehörde für Kitas • Antragstellung bei Kommune, Aufsichts-/Bewilligungs- behörde; Bezirk und Jugendamt • Koordination und Kooperation mit der Kommune • ggf. Hinzuziehung der Fachberatung/Verbände; Beratung und Unterstützung der Einrichtung
<p>Konzeptionsentwicklung</p> <p>„Viele kleine Mosaiksteinchen zu einem Ganzen zusammenfügen“</p>	<p>Entwicklung bzw. Anpassung der bereits bestehenden Konzeption gemeinsam mit dem Team, den Eltern, den Kindern, dem Träger (BEP Kap. 6.2.4; Empfehlung für die päd. Arbeit in Bayerischen Horten; Bayerische Bildungsleitlinien)</p> <p>→ Auseinandersetzung mit päd. und organisatorischen Erfor- dernissen: ggf. Umstrukturierungen im Team klären</p> <p>→ Einbindung der UN-Behindertenrechtskonvention/UN- Kinderrechtskonvention in das Gesamtkonzept</p> <p>→ schriftliches Leitbild</p>
<p>Eltern- und Bildungspartner- schaft</p> <p>„Das Zusammenwirken lebensweltorientiert und kultursensibel ausrichten“</p>	<p>Eltern als Experten ihrer Kinder sehen; Empathie, zum Wohle des Kindes zusammenarbeiten</p> <p><u>bei Aufnahmegespräch:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • wurde bereits eine (drohende) Behinderung festgestellt? Ist bereits ein Feststellungsverfahren im Gange? • Einwilligung über Kooperation mit dem Fachdienst (Schweigepflichtentbindung) • Information über Antragstellung und Abläufe an die Eltern • Information über Tagesstrukturen/Abläufe/Arbeitsformen • Was erwarten die Eltern? Was sind die Erwartungen der Kita? • Was erwartet das Kind (ggf. bei Gespräch mit dabei)? • Information über die Behinderung des Kindes/Förderung • Einsicht in ärztliche Gutachten/ Stellungnahme → Koopera- tion mit Kinderarzt/ Entbindung von der Schweigepflicht • Schnupperbesuche und Hospitationsmöglichkeiten an- bieten; individuelle Eingewöhnung • erste Schritte gemeinsam festlegen

→ Für Transparenz sorgen!

- regelmäßige Gespräche über die Entwicklung zu Hause und in der Kita
- Bei Wunsch ggf. Einsicht in Dokumentationen/Unterlagen, welche das Kind betreffen
- (regelmäßige) Abstimmung der Zielsetzungen mit Eltern, Team, Fachdienst sowie familiäre Ressourcen erschließen und Bewältigung spezifischer Belastungen
- Unterstützung bei Zusammenarbeit mit Behörden und Ämtern
- ggf. gemeinsam Fortbildungen und Einrichtungen mit Integrationserfahrung besuchen

Räumlichkeiten

„Lebensraum für Vielfalt gestalten – für die Entwicklung aller Kinder“

- Überprüfung des Gebäudes (ggf. Gruppenraum) auf barrierefreie Ausstattung: alle päd. genutzten Räume/Ebenen müssen allen Kindern und Fachkräften zugänglich sein
- Räume sollten hell und überschaubar sein (Orientierung) – zudem veränderbar, wenn sich Bedingungen ändern sollten
- Keine gesetzliche Verpflichtung für bauliche Veränderungen
- Eigener Raum für Therapien einrichten (auch Kleingruppen) → Intensiv-/Nebenraum
- ggf. Wickelgelegenheit mit Dusche
- Platzbedarf bei z. B. Rollstuhl; Toilettenanpassung berücksichtigen
- Lärmschutz beachten, v. a. bei Kindern mit Sinnesbeeinträchtigung, Wahrnehmungsstörungen ö. ä.
- Aufteilung in Funktionsecken/-ebenen (überschaubar)
- Außenbereich: selbstständige, gefahrenfreie Erreichbarkeit der Spielgeräte entsprechend ihrer Möglichkeiten
- Abstimmung mit Kostenträger über behinderungsbedingten Mehraufwand bei Sachausstattung (Spiel- und Lernmaterial)

Spiel- und Therapiematerialien

„Lernanreize bieten, die jedes Kind im Rahmen seiner Möglichkeiten nutzen kann“

- individuelle, angemessene und bedarfsgerechte Spiel- sowie Fördermaterialien zur Verfügung stellen; auf Barrieren und Gefahrenquellen prüfen; entsprechende Umbaumaßnahmen/Sicherheitsvorkehrungen vornehmen
- Gestaltung angemessener Lern- und Bildungsangebote
- große Spiegel fördern die Wahrnehmung (Ganzkörperansicht)

- Kommunikationsbarrieren verringern (z. B. durch technische Hilfsmittel wie Maßnahmen um Störgeräusche und Nachhall zu verringern)
- ggf. Anschaffung spezieller Fördermaterialien (wie Sinnesmaterial, Bälle, Förderung der Wahrnehmung)
- Gefühl von Sicherheit, Vorhersagbarkeit und Überschaubarkeit
- ggf. Bildkarten/Symbole
- Materialien tragen den spezifischen Bedürfnissen der Kinder mit Beeinträchtigung Rechnung (BEP 2012)
- Abstimmung mit Kostenträger über behinderungsbedingten Mehraufwand bei Sachausstattung (Spiel- und Lernmaterial)

**Personalausstattung/
Verfügungszeit**

„Beziehungsorientiertes
Arbeiten“

Empfehlung: Bei Aufnahme von 1 Kind mit einer (drohenden) Behinderung: bis zu 5-8 zusätzliche Personalstunden pro Woche → entsprechend der Buchungszeit bzw. dem behinderungsbedingtem Mehraufwand

- Bereitstellung maximaler Verfügungszeit: Konzeptionsentwicklung; Planung/Besprechungen; Gruppenteamsitzungen und Besprechung einzelner Kinder; Verwaltung; Beobachtung/Dokumentation; Vernetzung Fachdienste und andere Institutionen; Förderplannerstellung; Reflexion/Evaluation der eigenen päd. Arbeit; Eltern- und Bildungspartnerschaft; Zusammenarbeit mit Behörden und Ämtern

= Bedarf Trägerabstimmung

<p>Gruppenzusammensetzung</p> <p>„Verlässliche Strukturen schaffen“</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Reflexion der Gruppenzusammensetzung hinsichtlich einer Vielfalt bezogen auf Alter, Geschlecht • Berücksichtigung der Persönlichkeit und Eigenart der jeweiligen Beeinträchtigung (BEP 2012) • Stärkung der sozialen Interaktion; Förderung der Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten • ggf. Platzreduzierung; abhängig von der Betriebserlaubnis; = Bedarf Trägerabstimmung
<p>Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit und Weiterbildung</p> <p>„Ressourcen nutzen – Kompetenzen bündeln“</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mit externen Fachstellen vernetzen • enge Zusammenarbeit mit den Fachdiensten • Kontaktaufnahme zu Krippe, Kindergarten, Schule → Transitionen begünstigen: wann ist der richtige Zeitpunkt? • kollektiver Austausch im Team • Netzwerktreffen und regionale Arbeitskreise zur Reflexion aller beteiligten Einrichtungen, dem Team, Frühförderung, Fachdienst und –Beratung; Integrationsgruppen, SVE, Schulen, Lebenshilfe, Logopädie, Ergotherapie, diagnostische Förderzentren, Familienhilfe/-beratung; (u.v.m.) ... • Ermöglichung behinderungsspezifischer Fortbildungen für das Personal sowie Beratung und Information z. B.: Fachkraft für Inklusion → Orientierung an Interessen und Bedürfnissen der Einrichtung! • Hospitationen von Fachkräften und Eltern in integrativen Einrichtungen • regelmäßige Kontakte zu Fachkräften und Eltern mit Integrationserfahrungen • Qualifizierungsprozesse fördern (Teamentwicklung; einrichtungsimern) • Umfeld nutzen: Wohnumfeld, andere Einrichtungen, Gemeinde; Arbeitskontakte zu Ärzten, Schulen, Kindergärten, Beratungseinrichtungen, Behörden, Ausbildungsstätten (Fachakademien) ... • Einladungen zu Hospitationen/Transparente Darstellung • Bereitstellung/Beschaffung und Lesen von entsprechender Fachliteratur • Supervision für das integrativarbeitende Team • „Das Team auf dem neuesten Stand halten“

Fachdienst „Multiprofessionelle Perspektiven nutzen“	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung eines Fachdienstes für Integration/Fachstunden • Verschränkung von therapeutische-heilpädagogischer und regelpädagogischer Arbeit (BEP 2012) • therapeutische Fördermaßnahmen ganzheitlich anlegen • Zusammenarbeit des Teams mit dem Fachdienst
Sonstiges „Prozess der kleinen Schritte“	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbehalte und Ängste aktiv aufgreifen • Eltern von Kindern ohne Beeinträchtigung aktiv in die Integrationsarbeit einbinden • Dokumente in mehreren Sprachen und ggf. Blindenschrift; Übersetzer hinzuziehen • Gibt es im Kita-Team einen „Inklusionsbeauftragten“ für die Einrichtung? (Fachliteratur sichten, Teamreflexionen anstoßen, Kontaktpflege Netzwerk usw.)

Zusammenstellung des Anhangs durch:

Stadt Nürnberg Jugendamt Bereich städtische Kitas

Zur inhaltlichen Vertiefung folgende Literaturempfehlungen:

- Bayerisches Staatsinstitut für Frühpädagogik: Lust und Mut zur Inklusion in Kindertageseinrichtungen (bayern.de)
- Kommunalen Unfallversicherungsverband: DGUV Information 202-099 „Inklusion in Kindertageseinrichtungen - Grundlegende Hinweise“